

Richtlinien

Gültig ab 01.09.2023

Für die Abwicklung der mit dem Bund abgeschlossenen

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, Bereich: frühe sprachliche Förderung

werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Zielsetzung

Förderung von Kindern mit mangelnden Kenntnissen der Bildungssprache Deutsch von Beginn der Betreuung an, insbesondere in den letzten beiden Kindergartenjahren vor Beginn der Schulpflicht. Voraussetzung ist der festgestellte Sprachförderbedarf (BESK kompakt / BESK-DaZ kompakt).

Ziel der Vereinbarung ist unter anderem die ganzheitliche Förderung der Kinder nach dem bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan, insbesondere in der Bildungssprache Deutsch, aber auch aller anderen Bereiche wie mathematisch-technische, naturwissenschaftliche, emotionale, soziale oder kreative Kompetenzen. Der Übergang in die Volksschule soll erleichtert werden und die Bildungschancen für alle Kinder erhöht werden.

Im Rahmen der Sprachförderung sollen durch die betreffenden Sprachförderprojekte messbare Erfolge (Wirkungskennzahl) erzielt werden.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel wird das Sprachprojekt gefördert. Die Entscheidung über die Förderungsgewährung trifft das Amt der Salzburger Landesregierung, Referat für Elementarbildung und Kinderbetreuung.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jährlich nach Ablauf des Kindergartenjahres, nachdem alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht bei der zuständigen Landesstelle eingelangt sind und geprüft wurden.

Für die Einreichung eines Antrags sind fünf oder mehr Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung erforderlich. Nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Landesbehörde, Fachberatung Sprache und Interkulturalität, ist es möglich, dass auch kleinere Gruppen von einer Sprachförderkraft in unterschiedlichen Einrichtungen gefördert werden. Pro Einrichtung mit Sprachförderprojekt ist eine eigene Vorankündigung und eine eigene Abrechnung zu stellen.

Folgende Kosten können abgerechnet werden:

Personalkosten:

- Es müssen zusätzliche Personalkosten anfallen. Eine Pädagogin/ein Pädagoge, die/der die zusätzliche Sprachförderung durchführt, ist zu benennen. Das empfohlene Anstellungsausmaß richtet sich nach der Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf im Verhältnis 1:1 und inkludiert die Vorbereitungszeit. Pro Sprachförderkind ist eine Stunde Sprachförderung pro Woche vorgesehen, in welcher die 10 Minuten Vorbereitungszeit inkludiert sind (bei 10 Sprachförderkindern sind das 10 Stunden Sprachförderung pro Woche, davon 1 Stunde und 40 Minuten Vorbereitungszeit). Sprachförderung ohne anfallende Zusatzstunden bzw. Zusatzperson kann nicht gefördert werden.
- Die Qualifizierung der Person, die die Sprachförderung durchführt, muss nachgewiesen werden:
Elementarpädagog*innen haben die bundes- und landesgesetzlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagog*innen zu erfüllen. Im Falle eines Einsatzes von Elementarpädagog*innen in der frühen sprachlichen Förderung haben diese nach Möglichkeit eine Qualifikation entsprechend dem PH Lehrgang frühe sprachliche Förderung zu absolvieren, oder verfügen über eine mindestens zehn Jahre dauernde Berufserfahrung in der Sprachförderung.
Sonstiges qualifiziertes Personal das im Bereich der Sprachförderung eingesetzt wird, hat zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 nachzuweisen und eine Qualifikation entsprechend dem PH Lehrgang frühe sprachliche Förderung ist zu absolvieren, oder eine mindestens zehn Jahre dauernde Berufserfahrung in der Sprachförderung ist nachzuweisen.
- Die Anstellungserfordernisse finden sich in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik im Art. 11 und im Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2019 §28.
Die Ausbildung der Pädagogin/des Pädagogen, die/der die zusätzliche Sprachförderung durchführt, PH-Lehrgang Frühe sprachliche Förderung, hat zu erfolgen und kann berufsbegleitend absolviert werden.
Weiters wird der Besuch der regelmäßig stattfindenden ‚Sprachförderinnen Jour Fixe‘ und der ZEKIP Fortbildungen zum Thema ‚Sprachliche Bildung‘ nahegelegt.

- Für die Pädagogin/den Pädagogen, die/der die zusätzliche Sprachförderung durchführt sind Vorbereitungsstunden in Relation zur Anzahl der Sprachförderkinder (10 min. pro Kind - bis maximal 4 Stunden pro Woche) und Zeit für Fortbildungen einzuplanen.
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Bsp.: Sprachförderkraft ist gleichzeitig als päd. Fachkraft und Sprachförderkraft in der Gruppe).

Fortbildungen:

- Fort und Weiterbildungen, die speziell für die Sprachförderkräfte angeboten werden und zur Qualifizierung derselben dienen, werden von der Pädagogischen Hochschule Salzburg und vom ZEKIP angeboten. Die Kosten für Fort- und Weiterbildungen werden größtenteils, wenn für die Qualifikation als Sprachförderkraft anrechenbar, vom Land Salzburg (ZEKIP) übernommen und deswegen können keine Kosten für Fort und Weiterbildungen, auch durch externe Anbieter, eingereicht werden.

3. Richtlinien für die Umsetzung:

Die Sprachförderung soll möglichst mit Eintritt des Kindes in die Einrichtung beginnen und muss ganzjährig während des gesamten Kinderbetreuungsjahres erfolgen. Die pädagogische Qualität und Kontinuität muss gewährleistet sein.

Sollte es zu Änderungen im laufenden Projekt kommen, muss dies unverzüglich an die zuständige Landesbehörde, Fachberatung Sprache und Interkulturalität, gemeldet werden (z. Bsp. Stundenausmaß, Sprachförderkraft wechselt, Projekt kann aufgrund von Fachkräftemangel nicht durchgeführt werden, Langzeitkrankenstände).

Die Sprachförderung soll sowohl im alltagsintegrierten Setting, als auch durch Förderung in Kleingruppen umgesetzt werden, die Umsetzung obliegt dem Ermessen der Pädagogin, des Pädagogen. Ein Sprachförderkonzept muss in der Einrichtung aufliegen und bei Bedarf ist dieses an das Referat Elementarbildung und Kinderbetreuung zur Überprüfung vorzulegen (dies gilt hauptsächlich für neue und abgeänderte Projekte). Bitte beachten Sie, dass die Sprachförderkonzeption die aktuell gültige Sprachförderung abzubilden hat.

Die Eltern sind über die Sprachförderung zu informieren und sollen aktiv einbezogen werden (z.B. Infoblatt, Spiel- und Sprachnachmittage, Einzelgespräche, Eltern-Sprach-Cafe,...).

Die Sprachförderung innerhalb eines Sprachförderprojektes muss dokumentiert und evaluiert werden, Unterlagen zur frühen Sprachförderung finden Sie auf unserer Homepage:

[Land Salzburg - Sprachförderung und Interkulturalität](#)

Im Mai/Juni haben die Sprachstandsfeststellungen anhand des vom Bund zur Verfügung gestellten Screening Verfahrens BESK kompakt bzw. BESK-DaZ kompakt für alle Kinder ab dem vorvorletzten Kindergartenjahr zu erfolgen. Bei Kindern im betreffenden Alter, welche im Herbst mit dem Besuch einer entsprechenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung starten, hat die BESK Beobachtung im Sept. und Okt. stattzufinden.

Zu beobachten sind

- alle Kinder im vorvorletzten Kindergartenjahr mit dem ersten Beobachtungszeitraum
- alle Kinder bei denen im Vorjahr Sprachförderbedarf festgestellt wurde sowie
- jene Kinder, bei denen Sprachförderbedarf vermutet wird (siehe Art. 10, 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

Die Werte der BESK Beobachtungen sind im Bereich Sprachstandsfeststellung innerhalb der Kindertagesheimstatistik für alle beobachteten Kinder anzugeben. Ebenso muss das Sprachförderprojekt angeführt werden (unter anderem: Kinderanzahl, Stundenausmaß, Sprachförderkraft, Qualifizierung der Sprachförderkraft, Form der Sprachförderung,...). Die Angaben der Sprachstandsfeststellung in der Kindertagesheimstatistik müssen in Form einer Ist-Stands-Analyse an das zuständige Bundesministerium übermittelt werden und dienen als Berechnungsgrundlage für die Gewährung von Fördermitteln im Bereich Sprache. **Wenn die Sprachstandsfeststellung in der Kindertagesheimstatistik nicht entsprechend der Vorgaben befüllt wird, kann keine Förderung des Sprachförderprojektes stattfinden.**

Als pädagogische **Grundlegendokumente** für die „frühe sprachliche Förderung“ gelten unter anderem und haben in allen elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen aufzuliegen (Art.2, 15a B-VG über die Elementarpädagogik):

- der Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan
- der Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule
- das „Modul für Fünfjährige“
- der „Werte- und Orientierungsleitfaden“

Die Grundlegendokumente dienen als Basis für die pädagogische Arbeit und sollen sich darin wiederfinden.

Das Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung behält sich das Recht vor, unangekündigte Hospitationen in den Einrichtungen durchzuführen und Einsichtnahmen in die Abrechnungen gemäß Art. 17 zu nehmen. Wenn festgestellt wird, dass Vorgaben des Bundes, betreffend die Art 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik, nicht eingehalten werden, kann dies zu einem Verlust von bereits gewährten Bundes-Fördermitteln im Bereich Sprache, Verpflichtung und Ausbau führen (siehe Art. 19, 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

Information

Drⁱⁿ Michaela Winkelmeier-Wimmer, MA ECED MEd

Fachberatung Sprache & Interkulturalität

T.: 0662/8042 5429

M.: +43 664 1839321

E.: michaela.winkelmeier-wimmer@salzburg.gv.at .